
ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

HVB OPEN END INDEX-ZERTIFIKATE

BEZOGEN AUF INDIZES DER DEUTSCHE BÖRSE AG

24. November 2010

unter dem

UniCredit Bank AG
Euro 50.000.000.000
Debt Issuance Programme

Inhalt

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK	3
ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 24. NOVEMBER 2010	4
ANHANG 1 - PRODUKTDATEN	6
ANHANG 2 – INFORMATIONEN ZU DEN BASISWERTEN	8
ANHANG 3 - ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN	9
§ 1 (Serie, Form der Zertifikate, Ausgabe weiterer Zertifikate)	9
§ 2 (Definitionen)	9
§ 3 (Verzinsung)	10
§ 4 (Einlösung durch Zertifikatsinhaber)	10
§ 5 (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)	11
§ 6 (Indexkonzept, Anpassungen, Berichtigungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)	11
§ 7 (Marktstörungen)	11
§ 8 (Zahlungen)	13
§ 9 (Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)	15
§ 10 (Steuern)	15
§ 11 (Rang)	15
§ 12 (Ersetzung der Emittentin)	15
§ 13 (Mitteilungen)	16
§ 14 (Rückerwerb)	16
§ 15 (Vorlegungsfrist)	16
§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)	16
§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)	16
WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER VERLUSTRISIKEN BEI ZERTIFIKATEN	18
HAFTUNGSAUSSCHLUSS	22

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK

HVB Open End Index-Zertifikate bezogen auf Indizes der Deutsche Börse AG

Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
Basiswert:	<i>Siehe Spalte "Basiswert" der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen (ISIN / WKN / Reuters / Bloomberg: siehe Spalten "ISIN", "WKN", "Reuters" und "Bloomberg" der Tabelle in Anhang 2 der Endgültigen Bedingungen).</i> Indexsponsor: <i>Siehe Spalte "Indexsponsor" der Tabelle in Anhang 2 der Endgültigen Bedingungen</i>
Festgelegte Währung:	EUR
Tag des ersten öffentlichen Angebots:	24. November 2010
Emissionsvolumen:	<i>Siehe Spalte "Emissionsvolumen der Tranche (bis zu)" der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen.</i> Information über die genaue Anzahl der emittierten Zertifikate wird ab dem Ausgabetag kostenlos bei der UniCredit Bank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis wird nach dem Beginn des ersten öffentlichen Angebots festgesetzt. Information über die Höhe des Ausgabepreises wird bei der UniCredit Bank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Notierung:	Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra [®]) (Scoach Premium) und an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX [®]) wird für den 24. November 2010 beantragt.
Kleinste handelbare Einheit:	1 Zertifikat
Kleinste übertragbare Einheit:	1 Zertifikat
Bezugsverhältnis:	Das Bezugsverhältnis ist das in der Spalte "Bezugsverhältnis" der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen festgelegte Bezugsverhältnis.
Ausgabetag (Valuta):	26. November 2010
Bewertungstag:	Der fünfte Bankgeschäftstag vor dem entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin. Wenn ein Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nächste Tag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.
Einlösungstag(e) (seitens der Zertifikatsinhaber):	Jährlich jeweils am letzten Bankgeschäftstag des Monats November, erstmals am letzten Bankgeschäftstag im November 2011. Die Einlösungserklärung muss mindestens am zehnten Bankgeschäftstag vor dem entsprechenden Einlösungstag bei der Hauptzahlstelle eingehen.
Kündigungstermin(e) (seitens der Emittentin):	Jährlich jeweils am letzten Bankgeschäftstag des Monats November, erstmals am letzten Bankgeschäftstag im November 2015. Die Kündigung muss mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kündigungstermin bekannt gemacht werden.
Zahlung zum Einlösungstag bzw. Kündigungstermin:	Die Emittentin gewährt jedem Zertifikatsinhaber das Recht, von ihr nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen am Einlösungstag bzw. Kündigungstermin, frühestens jedoch fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag, die Zahlung eines Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags pro Zertifikat zu verlangen.
Berechnung des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags:	Einlösungsbetrag bzw. Optionaler Rückzahlungsbetrag ist im Hinblick auf jedes Zertifikat ein Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Bewertungstag gemäß der folgenden Formel ermittelt wird: $\text{Max} (0; R (t) - \text{Managementgebühr}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ mit "R (t)" ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts, wie er vom Indexsponsor am Bewertungstag veröffentlicht wird.
Managementgebühr:	Die "Managementgebühr" wird täglich anteilig auf Grundlage des offiziellen, durch den vom Indexsponsor veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts (der "Referenzpreis") an jedem Berechnungstag berechnet und entspricht zum 24. November 2010 einem Prozentsatz pro Jahr des Referenzpreises der in der Spalte "Managementgebühr p. a." der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen, angegebenen ist. Für Tage, die keinen Berechnungstag darstellen, wird der letzte zur Verfügung stehende Referenzpreis zu Grunde gelegt. Nach dem 24. November 2010 kann die Emittentin die Managementgebühr p. a. täglich nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB reduzieren. Die Emittentin wird die jeweils reduzierte Managementgebühr p. a. durch eine Veröffentlichung auf der Produktinformationsseite der Emittentin im Internet unter www.zertifikate.hvb.de mitteilen. Die Veröffentlichung wird am Tag der Mitteilung wirksam. Die jeweils reduzierte Managementgebühr p. a. ersetzt die in der Spalte "Managementgebühr p. a." der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen angegebene Managementgebühr p. a.
WKN:	Siehe Spalte "WKN" der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen
ISIN:	Siehe Spalte "ISIN" der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen
Reuters Seite:	Siehe Spalte "Reuters Seite Zertifikat" der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 24. NOVEMBER 2010

Nr. ZB 1417 - 1442

UniCredit Bank AG
Emission von HVB Open End Index-Zertifikaten
bezogen auf Indizes der Deutsche Börse AG

Im Rahmen des

EUR 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der UniCredit Bank AG

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Zertifikatsbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") im Prospekt vom 20. Mai 2010 (der "**Prospekt**") und dem Nachtrag vom 18. August 2010, die zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die "**Prospektrichtlinie**") darstellen, definiert. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Emission der hierin beschriebenen Anleihen im Sinne des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit diesem so nachgetragenen Prospekt zu lesen.

Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Zertifikate sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit dem Prospekt und dem Nachtrag vom 18. August 2010 verfügbar. Der so nachgetragene Prospekt ist auf der Homepage der Emittentin www.zertifikate.hvb.de (Rechtliche Hinweise) und bei der UniCredit Bank AG, Abteilung MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Einsicht verfügbar und Papier-Exemplare können von derselben bezogen werden.

Die konsolidierten Wertpapierbedingungen wurden diesem Dokument als Anhang 3 beigefügt und ersetzen in Gänze die im Prospekt und dem Nachtrag vom 18. August 2010 abgedruckten Zertifikatsbedingungen und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen vor.

Abschnitt A: Allgemeine Informationen

1.	Form der Wertpapierbedingungen:	Konsolidierte Form
2.	Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
3.	(i) Seriennummer: (ii) Tranchennummer:	<i>Siehe Spalte "Serie" der Tabelle in Anhang 1</i> <i>Siehe Spalte "Tranche" der Tabelle in Anhang 1</i>
4.	Art der Wertpapiere:	Zertifikate
5.	Festgelegte Währung:	Euro (" EUR ")
6.	Anzahl der Wertpapiere: (i) Serie: (ii) Tranche:	<i>Siehe Spalte "Emissionsvolumen der Serie (bis zu)" der Tabelle in Anhang 1.</i> Information über die genaue Anzahl der emittierten Zertifikate wird ab dem Ausgabetag kostenlos bei der UniCredit Bank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. <i>Siehe Spalte "Emissionsvolumen der Tranche (bis zu)" der Tabelle in Anhang 1</i>
7.	Nennbetrag je Zertifikat:	Nicht Anwendbar
8.	Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis wird nach dem Beginn des ersten öffentlichen Angebots festgesetzt. Information über die Höhe des Ausgabepreises wird bei der UniCredit Bank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
9.	(i) Ausgabetag: (ii) Verzinsungsbeginn:	26. November 2010 Nicht Anwendbar
10.	Fälligkeitstag:	Nicht Anwendbar

Bestimmungen zum Vertrieb

56.	Notifizierung:	<p>Anwendbar</p> <p>Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, hat der Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien, und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), Luxemburg, eine Anerkennungsurkunde, die bescheinigt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde, vorgelegt.</p>
-----	----------------	---

Abschnitt B: Sonstige Informationen

58.	<p>Notierung</p> <p>(i) Notierung:</p> <p>(ii) Zulassung zum Handel:</p> <p>(iii) Schätzung der Gesamtausgaben in Bezug auf die Zulassung zum Handel</p>	<p>Die Aufnahme in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra[®]) (Scoach Premium) und an der Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX[®]) wird für den 24. November 2010 beantragt.</p> <p>Nicht Anwendbar</p> <p>Nicht Anwendbar</p>
59.	Ratings:	Die zu begebenden Wertpapiere werden voraussichtlich kein Rating erhalten.
67.	<p>Operative Informationen</p> <p>(i) ISIN Code:</p> <p>(ii) Common Code:</p> <p>(iii) WKN:</p> <p>(iv) Andere relevante Wertpapierkennnummern:</p> <p>(v) New Global Note (NGN) in einer für das Eurosystem zulässigen Weise:</p> <p>(vi) Clearing System:</p> <p>(vii) Lieferung:</p> <p>(viii) Wertpapierkontonummer des Platzeurs / Lead Managers:</p>	<p><i>Siehe Spalte "ISIN" der Tabelle in Anhang 1</i></p> <p>Nicht Anwendbar</p> <p><i>Siehe Spalte "WKN" der Tabelle in Anhang 1</i></p> <p>Nicht Anwendbar</p> <p>Nicht Anwendbar</p> <p>Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main</p> <p>Lieferung gegen Zahlung</p> <p>Konto 2013 bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main</p>
68.	Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:	<ul style="list-style-type: none"> ■ <i>Siehe Spalte "Emissionsvolumen der Serie (bis zu)" der Tabelle in Anhang 1</i> ■ Kleinste handelbare Einheit: 1 Zertifikat ■ Die Schuldverschreibungen werden im Rahmen eines öffentlichen Angebots in Deutschland, Österreich und Luxemburg angeboten.

Anhang 1 - Produktdaten

Basiswert	Serie	Tranche	WKN	ISIN	Reuters Seite Zertifikat	Bezugsverhältnis	Managementgebühr p. a.	Emissionsvolumen der Serie (bis zu)	Emissionsvolumen der Tranche (bis zu)
DAXglobal [®] Agribusiness (Net-TR) EUR	ZB 1417	1	HV1DBA	DE000HV1DBA5	HV1DBA=HVBG	0,10	0,75%	80.000	80.000
DAXglobal [®] Austria Dividend (TR) EUR	ZB 1418	1	HV1DBB	DE000HV1DBB3	HV1DBB=HVBG	0,10	0,25%	70.000	70.000
DAXglobal [®] Austria Eastern Europe Exposure (TR) EUR	ZB 1419	1	HV1DBC	DE000HV1DBC1	HV1DBC=HVBG	0,10	0,25%	115.000	115.000
DAXglobal [®] Austria Mid-Cap (TR) EUR	ZB 1420	1	HV1DBD	DE000HV1DBD9	HV1DBD=HVBG	0,10	0,25%	75.000	75.000
DAXglobal [®] BRIC (Net-TR) EUR	ZB 1421	1	HV1DBE	DE000HV1DBE7	HV1DBE=HVBG	0,01	1,00%	545.000	545.000
DAXglobal [®] China (TR) EUR	ZB 1422	1	HV1DBF	DE000HV1DBF4	HV1DBF=HVBG	0,10	0,25%	70.000	70.000
DAXglobal [®] China Automotive (TR) EUR	ZB 1423	1	HV1DBG	DE000HV1DBG2	HV1DBG=HVBG	0,10	0,25%	80.000	80.000
DAXglobal [®] China Basic Resources (TR) EUR	ZB 1424	1	HV1DBH	DE000HV1DBH0	HV1DBH=HVBG	0,01	0,25%	325.000	325.000
DAXglobal [®] China Construction & Materials (TR) EUR	ZB 1425	1	HV1DBJ	DE000HV1DBJ6	HV1DBJ=HVBG	0,01	0,25%	465.000	465.000
DAXglobal [®] China Environmental Protection (TR) EUR	ZB 1426	1	HV1DBK	DE000HV1DBK4	HV1DBK=HVBG	0,10	0,25%	375.000	375.000
DAXglobal [®] China Financial Services (TR) EUR	ZB 1427	1	HV1DBL	DE000HV1DBL2	HV1DBL=HVBG	0,01	0,25%	500.000	500.000
DAXglobal [®] China Food & Beverages (TR) EUR	ZB 1428	1	HV1DBM	DE000HV1DBM0	HV1DBM=HVBG	0,10	0,25%	175.000	175.000
DAXglobal [®] China Infrastructure & Transportation (TR) EUR	ZB 1429	1	HV1DBN	DE000HV1DBN8	HV1DBN=HVBG	0,10	0,25%	80.000	80.000
DAXglobal [®] China Real Estate (TR) EUR	ZB 1430	1	HV1DBP	DE000HV1DBP3	HV1DBP=HVBG	0,10	0,25%	120.000	120.000
DAXglobal [®] China Technology & Telecommunication (TR) EUR	ZB 1431	1	HV1DBQ	DE000HV1DBQ1	HV1DBQ=HVBG	0,10	0,25%	150.000	150.000
DAXglobal [®] China Urbanization (TR) EUR	ZB 1432	1	HV1DBR	DE000HV1DBR9	HV1DBR=HVBG	0,10	0,25%	120.000	120.000
DAXglobal [®] China Utilities (TR) EUR	ZB 1433	1	HV1DBS	DE000HV1DBS7	HV1DBS=HVBG	0,10	0,25%	130.000	130.000
DAXglobal [®] Coal (TR) EUR	ZB 1434	1	HV1DBT	DE000HV1DBT5	HV1DBT=HVBG	0,01	0,75%	540.000	540.000
DAXglobal [®] Gold Miners (TR) EUR	ZB 1435	1	HV1DBU	DE000HV1DBU3	HV1DBU=HVBG	0,10	0,75%	75.000	75.000
DAXglobal [®] Shipping (TR) EUR	ZB 1436	1	HV1DBV	DE000HV1DBV1	HV1DBV=HVBG	0,10	0,75%	150.000	150.000
DAXglobal [®] Steel (TR) EUR	ZB 1437	1	HV1DBW	DE000HV1DBW9	HV1DBW=HVBG	0,10	0,75%	80.000	80.000
DBIX Deutsche Börse India Index [®] (Net-TR) EUR	ZB 1438	1	HV1DBX	DE000HV1DBX7	HV1DBX=HVBG	0,1	1,00%	80.000	80.000
DAXplus [®] Family 30 Index (TR)	ZB 1439	1	HV1DB4	DE000HV1DB41	HV1DB4=HVBG	0,01	0,25%	120.000	120.000
DAXplus [®] Maximum Dividend (TR) EUR	ZB 1440	1	HV1DB5	DE000HV1DB58	HV1DB5=HVBG	0,1	0,25%	190.000	190.000
DAXplus [®] Seasonal Strategy (TR) EUR	ZB 1441	1	HV1DB6	DE000HV1DB66	HV1DB6=HVBG	0,001	0,00%	125.000	125.000
ÖkoDAX [®] (TR) EUR	ZB 1442	1	HV1DB7	DE000HV1DB74	HV1DB7=HVBG	0,1	0,00%	160.000	160.000

Für weitere Informationen zum Basiswert verweisen wir auf Anhang 2.

Die Bezeichnungen DAXglobal[®] Indizes, DBIX Deutsche Börse India Index[®] (Net-TR) EUR, DAXplus[®] Indizes und ÖkoDAX[®] sind eingetragene Marken der Deutsche Börse AG (der "Lizenzgeber"). Die auf den Indizes basierenden Finanzinstrumente werden vom Lizenzgeber nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt. Die Berechnung der Indizes stellt keine Empfehlung des Lizenzgebers zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgend-

einer Weise eine Zusicherung des Lizenzgebers hinsichtlich einer Attraktivität einer Investition in entsprechende Produkte.

ANHANG 2 - INFORMATIONEN ZU DEN BASISWERTEN

Basiswert	ISIN	WKN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle
DAXglobal [®] Agribusiness (Net-TR) EUR	DE000A1A4PA3	A1A4PA	.DXAGEUN	DXAGEUN	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DAXglobal [®] Austria Dividend (TR) EUR	DE000A0QY6K3	A0QY6K	.DXAD	DXAD	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DAXglobal [®] Austria Eastern Europe Exposure (TR) EUR	DE000A0QY6M9	A0QY6M	.DXAEE	DXAEE	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DAXglobal [®] Austria Mid-Cap (TR) EUR	DE000A0S29P9	A0S29P	.DXAMC	DXAMC	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DAXglobal [®] BRIC (Net-TR) EUR	DE000A1A4M17	A1A4M1	.DAXBRICN	D1AZN	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DAXglobal [®] China (TR) EUR	DE000A0S2911	A0S291	.DXCTR	DXCTR	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DAXglobal [®] China Automotive (TR) EUR	DE000A0S3AK7	A0S3AK	.DXCAT	DXCAT	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DAXglobal [®] China Basic Resources (TR) EUR	DE000A0S2937	A0S293	.DXCBRT	DXCBRT	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DAXglobal [®] China Construction & Materials (TR) EUR	DE000A0S2952	A0S295	.DXCCMT	DXCCMT	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DAXglobal [®] China Environmental Protection (TR) EUR	DE000A0S3AM3	A0S3AM	.DXCEPT	DXCEPT	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DAXglobal [®] China Financial Services (TR) EUR	DE000A0S2978	A0S297	.DXCFST	DXCFST	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DAXglobal [®] China Food & Beverages (TR) EUR	DE000A0S2994	A0S299	.DXCFBT	DXCFBT	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DAXglobal [®] China Infrastructure & Transportation (TR) EUR	DE000A0S3AB6	A0S3AB	.DXCITT	DXCITT	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DAXglobal [®] China Real Estate (TR) EUR	DE000A0S3AP6	A0S3AP	.DXCRET	DXCRET	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DAXglobal [®] China Technology & Telecommunication (TR) EUR	DE000A0S3AF7	A0S3AF	.DXCTTT	DXCTTT	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DAXglobal [®] China Urbanization (TR) EUR	DE000A0YKT27	A0YKT2	.DXCETR	DXCETR	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DAXglobal [®] China Utilities (TR) EUR	DE000A0S3AH3	A0S3AH	.DXCUT	DXCUT	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DAXglobal [®] Coal (TR) EUR	DE000A0X7KU9	A0X7KU	.DXCOALET	DXCOALET	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DAXglobal [®] Gold Miners (TR) EUR	DE000A0X7KV7	A0X7KV	.DXGOLDET	DXGOLDET	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DAXglobal [®] Shipping (TR) EUR	DE000A0X7KW5	A0X7KW	.DXSHIPET	DXSHIPET	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DAXglobal [®] Steel (TR) EUR	DE000A0X7KX3	A0X7KX	.DXSTEELET	DXSTEEET	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DBIX Deutsche Börse India Index [®] (Net-TR) EUR	DE000A1A4M09	A1A4M0	.DBIXN	D1ASN	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DAXplus [®] Family 30 Index (TR)	DE000A0YKTN0	A0YKTN	.DXFAM30T	DXFAM30T	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DAXplus [®] Maximum Dividend (TR) EUR	DE000A0XXDZ3	A0XXDZ	.DAXMDIVTR	DXMDIVTR	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
DAXplus [®] Seasonal Strategy (TR) EUR	DE000A0C4BV8	A0C4BV	.DAXSS	DXSS	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG
ÖkoDAX [®] (TR) EUR	DE000A0MEU42	A0MEU4	.OEKODAX	OEKODAX	Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG

Für weitere Informationen zu den Basiswerten verweisen wir auf die Internet-Seite www.dax-indices.com, auf der unter anderem die aktuelle Indexbeschreibung sowie die tagesaktuelle Zusammensetzung abgerufen werden können.

Die dort enthaltenen Informationen werden außerdem bei der UniCredit Bank AG, MCD1CS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

ANHANG 3 - ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

(TERMS AND CONDITIONS)

HVB Open End Index-Zertifikate bezogen auf Indizes der Deutsche Börse AG

§ 1 (Serie, Form der Zertifikate, Ausgabe weiterer Zertifikate)

1. Diese Serie (die "**Serie**") von HVB Open End Index-Zertifikaten bezogen auf Indizes der Deutsche Börse AG (die "**Zertifikate**") der UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG) (die "**Emittentin**") wird am 26. November 2010 (der "**Ausgabetag**") auf der Grundlage dieser Zertifikatsbedingungen (die "**Zertifikatsbedingungen**") in Euro (die "**Festgelegte Währung**") als bis zu, *siehe Spalte "Emissionsvolumen der Tranche (bis zu)" der Tabelle in Anhang 1*, nennwertlose Zertifikate begeben.

Gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlt die Emittentin für jedes Zertifikat an den Inhaber eines solchen Zertifikats (jeweils ein "**Zertifikatsinhaber**"; alle Inhaber von Zertifikaten werden gemeinschaftlich als die "**Zertifikatsinhaber**" bezeichnet) den Einlösungsbetrag (§ 4) oder Optionalen Rückzahlungsbetrag (§ 5).

2. Die Zertifikate sind in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat ohne Zinsscheine verbrieft (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**"), das die eigenhändigen Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt und das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachfolgend "**Clearing System**" genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat entsprechend den Regelungen des Clearing Systems übertragbar. Der Anspruch auf Ausgabe effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zusätzliche Zertifikate zu den gleichen Bedingungen zu begeben, um sie mit diesen Zertifikaten zu konsolidieren, so dass sie zusammen mit diesen eine einheitliche Serie bilden. In diesem Fall umfasst der Begriff "**Zertifikate**" auch diese zusätzlich emittierten Zertifikate.

§ 2 (Definitionen)

Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Zertifikatsbedingungen die folgende Bedeutung:

"**Basiswert**" ist der in der Spalte "Basiswert" der Tabelle in Anhang 1 festgelegte Index, wie von der jeweiligen Indexberechnungsstelle (*siehe Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle in Anhang 2*) berechnet und vom jeweiligen Indexsponsor (*siehe Spalte "Indexsponsor" der Tabelle in Anhang 2*) (jeweils die "**Indexberechnungsstelle**" bzw. der "**Indexsponsor**") veröffentlicht (ISIN / WKN / Reuters / Bloomberg; *siehe Spalten "ISIN" / "WKN" / "Reuters" / "Bloomberg" der Tabelle in Anhang 2*).

"**Referenzpreis**" ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

"**R (t)**" ist der Referenzpreis am Bewertungstag.

Die "**Managementgebühr**" wird täglich anteilig auf Grundlage des Referenzpreises an jedem Berechnungstag berechnet und entspricht zum 24. November 2010 einem Prozentsatz pro Jahr des Referenzpreises der in der Spalte "**Managementgebühr p. a.**" der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen, angegebenen ist. Für Tage, die keinen Berechnungstag darstellen, wird der letzte zur Verfügung stehende Referenzpreis zu Grunde gelegt.

Nach dem 24. November 2010 kann die Emittentin die Managementgebühr p. a. täglich nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB reduzieren. Die Emittentin wird die jeweils reduzierte Managementgebühr p. a. durch eine Veröffentlichung auf der Produktinformationsseite der Emittentin im Internet unter www.zertifikate.hvb.de mitteilen. Die Veröffentlichung wird am Tag der Mitteilung wirksam. Die jeweils reduzierte Managementgebühr p. a. ersetzt die in der Spalte "**Managementgebühr p. a.**" der Tabelle in Anhang 1 der Endgültigen Bedingungen angegebene Managementgebühr p. a.

Das "**Bezugsverhältnis**" ist das in der Spalte "Bezugsverhältnis" der Tabelle in Anhang 1 festgelegte Bezugsverhältnis.

"**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem der Basiswert vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System sowie das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2 (TARGET) geöffnet sind.

"**Bewertungstag**" ist der fünfte Bankgeschäftstag vor dem entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin. Wenn ein Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nächste Tag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.

"**Maßgebliche Börse**" ist die Börse, an welcher der Basiswert oder seine Bestandteile gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle entsprechend der Liquidität des Basiswerts oder seiner Bestandteile bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts oder seiner Bestandteile an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Berechnungsstelle berechtigt aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Mitteilung gemäß § 13 als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen. Im Fall eines Ersatzes gilt in diesen Zertifikatsbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse, je nach Zusammenhang, als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Börse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts oder seiner Bestandteile (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle entsprechend der Liquidität der Derivate bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert oder seine Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Berechnungsstelle berechtigt aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Mitteilung gemäß § 13 als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") zu bestimmen. Im Fall eines Ersatzes gilt in diesen Zertifikatsbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach dem Zusammenhang, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System, jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse über die Wertpapiere, die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

§ 3 (Verzinsung)

Die Zertifikate sind unverzinslich.

§ 4 (Einlösung durch Zertifikatsinhaber)

1. Die Rückzahlung der Zertifikate wird zum Einlösungstag oder Kündigungstermin in Bezug auf welchen die Zertifikatsinhaber ihr Einlösungsrecht entsprechend Absatz (2) dieses § 4 ausüben oder die Emittentin die Rückzahlung gemäß § 13 mitteilt, frühestens jedoch fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag, in Höhe des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags gemäß § 5 fällig.
2. Die Zertifikatsinhaber können durch schriftliche Mitteilung (die "**Einlöserklärung**") am letzten Bankgeschäftstag im November eines jeden Jahres, jedoch nicht vor dem letzten Bankgeschäftstag im November 2011 (jeweils ein "**Einlösungstag**") die Rückzahlung der Zertifikate verlangen. Die Emittentin wird die Zertifikate gemäß den Vorschriften des § 8 in Höhe des Einlösungsbetrags gegen Lieferung der Zertifikate auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. 2013 beim Clearing System an die Emittentin oder zu deren Gunsten zurückzahlen, falls einer der

Zertifikatsinhaber ihr mit Frist von mindestens 10 Bankgeschäftstagen vor dem Einlösungstag eine Einlösungserklärung einreicht. Diese Einlösungserklärung muss durch Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars, welches bei der Hauptzahlstelle zu gewöhnlichen Geschäftszeiten erhältlich ist, bei der Hauptzahlstelle eingereicht werden.

Die Einlösungserklärung muss unter anderem enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Zertifikatsinhabers, mit für die Hauptzahlstelle zufriedenstellendem Beleg dafür, dass es sich um den Inhaber der jeweiligen Zertifikate handelt;
- b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird; und
- c) die Angabe eines Geldkontos bei einem Kreditinstitut, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.

Wenn die festgelegte Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung des Einlösungsrechts in der Einlösungserklärung erklärt wurde, von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle übermittelten Zahl der Zertifikate abweicht, wird die Einlösungserklärung so behandelt, als sei sie für die Anzahl an Zertifikaten eingereicht worden, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Zertifikate werden dem Zertifikatsinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückgeliefert.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.

"**Einlösungsbetrag**" ist im Hinblick auf jedes Zertifikat ein Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Bewertungstag gemäß der folgenden Formel ermittelt wird:

$\text{Max}(0; R(t) - \text{Managementgebühr}) \times \text{Bezugsverhältnis}$

Im Folgenden gilt jede Nennung des Rückzahlungsbetrags zugleich als ein Bezug auf den Einlösungsbetrag und den Optionalen Rückzahlungsbetrag.

§ 5 (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

1. Die Emittentin ist berechtigt, mit Wirkung zum letzten Bankgeschäftstag des Monats November eines jeden Jahres, jedoch nicht vor dem letzten Bankgeschäftstag im November 2015 (jedes solches Datum ein "**Kündigungstermin**") die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
2. Die Kündigung ist durch die Emittentin mindestens ein Jahr vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 13 mitzuteilen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin angeben.
3. Im Fall der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung eines jeden Zertifikats zum relevanten Kündigungstermin zum Optionalen Rückzahlungsbetrag gemäß den Vorschriften des § 8.
4. "**Optionalen Rückzahlungsbetrag**" ist im Hinblick auf jedes Zertifikat ein Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Bewertungstag gemäß der folgenden Formel ermittelt wird:

$\text{Max}(0; R(t) - \text{Managementgebühr}) \times \text{Bezugsverhältnis}$

5. Das Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber bleibt bis zum letzten unmittelbar dem Kündigungstermin vorangehenden Einlösungstag unberührt.

§ 6 (Indexkonzept, Anpassungen, Berichtigungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

1. Die Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften (das "**Indexkonzept**"), wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die jeweilige Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor. Das gilt auch, falls während der Laufzeit der Zertifikate Änderungen hinsichtlich der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse vorgenommen werden oder auftreten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf ein Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

2. Änderungen bei der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Anpassungen) oder des Indexkonzepts führen nicht zu einer Anpassung der Vorschriften zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags, es sei denn, das neue maßgebliche Konzept oder die Berechnung des Basiswerts ist in Folge einer Änderung (einschließlich aller Anpassungen) und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle gemäß § 317 BGB nicht länger mit dem vorherigen maßgeblichen Konzept oder der Berechnung vereinbar. Bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung wird die Berechnungsstelle die von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, berücksichtigen. Die Berechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber möglichst unverändert bleibt. Die Berechnungsstelle nimmt eine Anpassung vor, die ggf. den Zeitraum bis zur Fälligkeit der Zertifikate sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert berücksichtigt. Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Zertifikatsbedingungen in der Regel unverändert. Die Methode zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags kann ebenfalls angepasst werden, wenn die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts eingestellt oder durch einen anderen Basiswert ersetzt wird. Die angepasste Methode zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.
3. Wenn ein durch den Indexsponsor festgelegter und veröffentlichter Kurs des Basiswerts, wie er von der Berechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Rückzahlungsbetrags genutzt wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht wird, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert sobald wie angemessen möglich informieren, und den jeweiligen Wert (die "**Ersetzungsfeststellung**") unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen. Wenn sich das Ergebnis der Ersetzungsfeststellung von dem Ergebnis der ursprünglichen Feststellung unterscheidet, kann die Berechnungsstelle die Methode zur Festlegung des Rückzahlungsbetrags entsprechend anpassen, soweit sie dies für notwendig und praktikabel hält. Bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung wird die Berechnungsstelle die von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, berücksichtigen. Die Berechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber möglichst unverändert bleibt. Jede Anpassung wird von der Berechnungsstelle ggf. unter Berücksichtigung des Zeitraums bis zur Fälligkeit der Zertifikate sowie des Berichtigten Werts vorgenommen. Die angepasste Methode zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Falls die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts eingestellt und/oder durch einen anderen Basiswert ersetzt wird, oder die Emittentin nicht mehr berechtigt ist, den Basiswert als Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages heranzuziehen, bestimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 317 BGB, welcher Basiswert zukünftig die Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Eventuell muss die Methode oder Formel angepasst werden, um den Rückzahlungsbetrag entsprechend zu berechnen. Der Ersatzbasiswert und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Bedingungen je nach Kontext als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
5. Falls der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt und veröffentlicht wird, hat die Berechnungsstelle das Recht, den Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Basiswerts zu berechnen, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt und veröffentlicht wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Falls der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet wird, hat die Berechnungsstelle das Recht, den Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des Basiswerts zu berechnen, wie diese von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle je nach Kontext auf die Neue Indexberechnungsstelle.
6. Falls die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommt, dass keine angemessene Anpassung möglich ist, um die Änderung der Methode der Festlegung des Kurses des Basiswerts zu berücksichtigen, oder sollte die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommen, dass kein Ersatzbasiswert oder keine Neue Indexberechnungsstelle zur Ver-

fügung steht, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch eine Mitteilung gemäß § 13 zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. In diesem Fall muss die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der "**Abrechnungsbetrag**") bestimmen und unverzüglich veröffentlichen. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber gezahlt.

7. Bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder einer Hedging-Störung und/oder von Gestiegenen Hedging-Kosten (sämtlich wie nachfolgend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate durch Mitteilung gemäß § 13 vorzeitig zu kündigen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 13 beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam. In diesem Fall muss die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung den Abrechnungsbetrag gem. § 6 (6) bestimmen und unverzüglich veröffentlichen. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 8 an das Clearing System mit Anweisung zur sofortigen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber gezahlt.

Für die Zwecke dieses § 6 gilt:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder (ii) der Änderung der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden oder der Finanzmarktaufsicht), die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass (a) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten rechtswidrig geworden ist oder (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Zertifikaten verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabebetrag der Zertifikate wirksam werden;

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten für notwendig erachtet oder sie (ii) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabebetrag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Hedging-Kosten angesehen werden.

8. Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten endgültig und bindend.

§ 7 (Marktstörungen)

1. Ungeachtet der Bestimmungen des § 6 wird im Fall einer Marktstörung an einem Bewertungstag der jeweilige Bewertungstag auf den nächsten Berechnungstag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

2. Sollte die Marktstörung mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, wird die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß 315 BGB den Referenzpreis bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen, diesen festzulegen. Der Referenzpreis, der für die Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10.00 Uhr (Ortszeit in München) an diesem einund-dreißigsten Tag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage vergleichbare Derivate ablaufen und an der Festlegenden Terminbörse abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für vergleichbare Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für vergleichbare Derivate als der maßgebliche Bewertungstag.

3. "**Marktstörung**" bedeutet:
 - a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen oder auf Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen, an denen Derivate auf den Basiswert, notiert oder gehandelt werden,
 - b) im Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen, an denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
 - c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden, oder
 - d) die Aufhebung, Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors,

soweit diese Marktstörung innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach Ansicht der Emittentin erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt keine Marktstörung dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

§ 8 (Zahlungen)

1. Die Emittentin verpflichtet sich,
 - a) den Einlösungsbetrag bzw. den Optionalen Rückzahlungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach (i) dem Einlösungstag bzw. Kündigungstermin, (ii) frühestens jedoch dem fünften Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag, oder
 - b) den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Mitteilung im Sinne der Absätze (6) und (7) des § 6 bzw. dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag der vorzeitigen Rückzahlung zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.

2. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Zertifikate (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Zertifikatsinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.
3. Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 9 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten.
4. Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Zertifikaten bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag der Fälligkeit der Zahlung (einschließlich) und endet mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Zahlung vorangeht (einschließlich).

§ 9 (Hauptzahlstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle)

1. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Hauptzahlstelle (die "**Hauptzahlstelle**"). Die Hauptzahlstelle kann zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 13 mitzuteilen.
2. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**").
3. Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Zertifikaten ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Zertifikatsinhaber verbindlich.

§ 10 (Steuern)

Zahlungen auf die Zertifikate werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 11 (Rang)

Die Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 (Ersetzung der Emittentin)

1. Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf die Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
 - d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Zertifikatsbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 12 bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

2. Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen.

3. Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 13 (Mitteilungen)

1. Alle die Zertifikate betreffenden Mitteilungen sind soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger, und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der "*Börsen-Zeitung*", und auf der Internetseite der Emittentin (www.zertifikate.hvb.de/wertpapier-mitteilungen) zu veröffentlichen. Jede Mitteilung wird am Tag ihrer Veröffentlichung wirksam (oder im Fall von mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung).
2. Die Emittentin ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, eine Mitteilung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in den Fällen, in denen die Zertifikate an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Zertifikatsinhabern zugegangen.

§ 14 (Rückerwerb)

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Zertifikate können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 15 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Zertifikate auf zehn Jahre verkürzt.

§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)

1. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
2. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Zertifikatsinhaber diesen zumutbar (insbesondere unter Annahme der Gleichwertigkeit von Leistung eines Zertifikatsinhabers als Erwerber der Zertifikate und Gegenleistung der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen) sind, wobei ein Fehler dann offensichtlich ist, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Zertifikaten sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Zertifikate erkennbar ist. Berichtigungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 mitgeteilt.

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Zertifikatsinhaber diesen zumutbar sind. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 13 mitgeteilt.

§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist München.

3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, am 24. November 2010

UniCredit Bank AG

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER VERLUSTRISIKEN

BEI ZERTIFIKATEN

Diese Endgültigen Bedingungen ersetzen **nicht** die in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank. Anleger sollten die Zertifikate nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der Transaktionskosten tragen können.

Risikohinweis

Potentielle Käufer eines Zertifikats sollten zusätzlich zu den Risikofaktoren auf den Seiten 44 ff und 53 ff des Prospekts, auf den hiermit Bezug genommen wird, unbedingt folgende Risikohinweise und Zusammenhänge beachten:

HVB Open End Index-Zertifikate

- Durch den Kauf von HVB Open End Index-Zertifikaten erwirbt der Anleger Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags an den jeweiligen in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Einlösungstagen bzw. dem Kündigungstermin, der sich nach dem Kurs eines Index (der "**Basiswert**") an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag(en) richtet.
- Eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrags ist zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Voraussetzung für die Zahlung ist entweder die Einlösung durch den Zertifikatsinhaber gemäß § 4 (2) oder die Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5 der jeweiligen Zertifikatsbedingungen.
- Aufgrund des Kündigungsrechtes der Emittentin kann die Laufzeit der HVB Open End Index-Zertifikate verkürzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig vor dem Kündigungstermin wieder erholen wird.
- Während der Laufzeit anfallende Dividenden stehen der Finanzierung des Ertragsmechanismus zur Verfügung und werden nicht an den Anleger ausgeschüttet. Anfallende Dividenden fließen als Nettodividende in die Berechnung des Basiswerts ein.
- Obwohl der Basiswert in einer bestimmten Währung ausgewiesen wird, können Bestandteile des Basiswerts in einer anderen Währung notieren. Die Konvertierung erfolgt mittels Wechselkursumrechnung. Der Anleger trägt daher das zugrunde liegende Währungsrisiko.
- Bestandteile des Basiswerts können der Rechtsordnung eines Schwellenlandes unterliegen. In bestimmten Schwellenländern können Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage beeinflussen. Über Bestandteile des Basiswerts können weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als einige Anleger üblicherweise vorfinden würden, und in einigen Ländern können Unternehmen nicht den Transparenzanforderungen und Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards unterliegen, die einige Anleger gewohnt sind. Einige Finanzmärkte haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Volumen als höher entwickelte Märkte und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in größeren Märkten.

Grundsätzlich gilt:

- Der Ausgabepreis der Zertifikate basiert auf den Preisfindungsmodellen der Emittentin und kann einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag auf den rein mathematischen Wert aus diesen Modellen enthalten. Die Höhe des Aufschlags liegt im Ermessen der Emittentin und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Produkte erheben. In diesem Aufschlag können auch Provisionen enthalten sein, die an Dritte im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung von derivativen Wertpapieren gezahlt oder durch einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis vergütet werden. Der Aufschlag kann im Zeitverlauf den für die Wertpapiere gestellten Kurs mindern.
- Alleiniger Schuldner der Zertifikate ist die Emittentin. Zertifikatsinhaber können sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen. Die Inhaber der Zertifi-

kate übernehmen daher die Position eines Gläubigers und damit das Kreditrisiko der UniCredit Bank AG. Die Zertifikate sind vertragliche, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und gewähren den Zertifikatsinhabern keine unmittelbaren Rechte oder eine Beteiligung in Bezug auf den Basiswert. Sollte die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten geraten oder insolvent werden, könnte ein in die Zertifikate angelegter Betrag, unabhängig von etwaigen Entwicklungen des Basiswerts, teilweise oder vollkommen verloren sein. Als Inhaberschuldverschreibungen unterliegen Zertifikate nicht dem Schutz des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken.

- Bei den Gewinnerwartungen müssen Anleger die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten (z.B. Transaktionskosten, Gebühren, Steuern etc.) berücksichtigen.

Preisentwicklung der Zertifikate:

- Die Preisentwicklung des Zertifikats ist mittelbar an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Kursentwicklung des Basiswerts wiedergeben, da neben weiteren Faktoren (wie z.B. Zinsentwicklung, Dividendenerwartung, Volatilität und Gebühren) die Markterwartung und die Liquidität des Basiswerts die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.
- Ebenso können die Bonitätseinschätzung der Emittentin am Kapitalmarkt sowie Angebot und Nachfrage auf dem Sekundärmarkt Auswirkungen auf den Kurs der Zertifikate haben.
- Bei einem Verkauf oder einer Einlösung der Zertifikate würden Verluste entstehen, wenn der aktuelle Kurs der Zertifikate unter dem Erwerbspreis liegt. Sollte der Kurs der Zertifikate nach dem Verkauf oder der Einlösung entgegen den Erwartungen doch steigen, kann der Anleger nur daran teilnehmen, indem er das Zertifikat erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwirbt.
- Mit dem Kauf der Zertifikate erwirbt der Anleger kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Einlösungsbetrag bzw. Optionalen Rückzahlungsbetrag zum entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin. Wenn der Kurs der Zertifikate am Bewertungstag den für den Erwerb der Zertifikate gezahlten Kaufpreis (Preis des Zertifikats zuzüglich der gezahlten Kosten) unterschreitet, hat dies zur Folge, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht voll zurückerhält. In diesem Fall entsteht ein Kapitalverlust in Höhe der Differenz zwischen dem bei Erwerb der Zertifikate gezahlten Betrag und dem Einlösungsbetrag bzw. dem Optionalen Rückzahlungsbetrag. Eine Veränderung des Kurses des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts kann dazu führen, dass der Kurs des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Basiswerts erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Preis sinkt, was – nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen – zu (Total-) Verlusten Ihres eingesetzten Kapitals führen kann.
- Wird von der Emittentin eine Auflösung der für die Emission der Zertifikate unterlegten Sicherheitsbestände vorgenommen, kann dies – insbesondere zu den Bewertungstagen – den Marktpreis des Basiswerts und damit den Kurs des Zertifikats und die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Optionalen Rückzahlungsbetrags negativ beeinflussen.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger sollte nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für ihn ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so dass für ihn ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Finanzierung von Geschäften mit Zertifikaten

Um etwaige Verluste tragen zu können, sollte das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Zertifikate aus überschüssigen Eigenmitteln stammen.

Sollte der Erwerb der Zertifikate dennoch durch die Aufnahme eines Darlehens finanziert werden, so sollte der Erwerber vorher sicherstellen, dass er im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen kann. Er sollte nicht davon ausgehen, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Geschäft mit Zertifikaten finanzieren zu können.

Das Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher keine laufenden Erträge ab, mit der mögliche Wertverluste kompensiert oder laufende Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) getragen werden können.

Sollte ein Darlehen aufgenommen werden, um das Geschäft mit Zertifikaten zu finanzieren, müssen die Ertragsexpectationen aus dem Geschäft mit Zertifikaten höher angesetzt werden, denn in diesem Fall müssen auch die Kosten für den Erwerb der Zertifikate und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigt werden.

Hinweis

Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Zertifikate die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen zu den Zertifikaten zusammen mit dem Basisprospekt und lassen Sie sich von einem Fachmann beraten.

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der Endgültigen Bedingungen; Ansprüche des jeweiligen Zertifikatsinhabers können hieraus nicht hergeleitet werden. Allein maßgeblich sind lediglich die Zertifikatsbedingungen.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Das Finanzinstrument wird von der Deutschen Börse AG (dem "Lizenzgeber") nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt und der Lizenzgeber bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index und/oder der Index-Marke noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt bzw. an einem bestimmten Tag noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch den Lizenzgeber berechnet und veröffentlicht. Dennoch haftet der Lizenzgeber, soweit gesetzlich zulässig, nicht gegenüber Dritten für etwaige Fehler in dem Index. Darüber hinaus besteht für den Lizenzgeber keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären des Finanzinstruments, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen.

Weder die Veröffentlichung des Index durch den Lizenzgeber noch die Lizenzierung des Index sowie der Index-Marke für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die von dem Index abgeleitet werden, stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung des Lizenzgebers hinsichtlich der Attraktivität einer Investition in dieses Produkt.

Durch den Lizenzgeber als alleinigem Rechteinhaber an dem Index bzw. der Index-Marke wurde dem Emittent des Finanzinstruments allein die Nutzung des Index bzw. der Index-Marke und jedwede Bezugnahme auf den Index bzw. die Index-Marke im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument gestattet.

Herausgeber

UniCredit Group

UniCredit Bank AG

Certificates & Structured Securities (MCD1CS)

Arabellastraße 12

D-81925 München



Member of  UniCredit